

Anlage 5 - Dringlichkeitsbegründung zur DS 0477/26

Die Drucksache ist in Dringlichkeit im zuständigen Ausschuss SBUKV am 30.04.26 zu behandeln, da die KOWO für den dringend erforderlichen Betriebshof eine Baugenehmigung benötigt, welche mit den ursprünglichen Planungszielen des Aufstellungsbeschlusses nicht kompatibel sind.

Die Bestätigung der DS im Stadtrat im Mai ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Baugenehmigung. Eine spätere Entscheidung und damit die Verschiebung der Baumaßnahme wurde durch die KOWO als problematisch dargestellt.